Was bringt § 16b BImSchG für den Artenschutz?

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Kanzlei

Die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Wir arbeiten bereits seit über 10 Jahren als eingespieltes und aufeinander abgestimmtes Team erfolgreich zusammen. Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts, des Immobilienrechts sowie des Erb- und Familienrechts ermöglicht.

Sie finden uns am Stand 152

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Auf dem Laufenden bleiben …

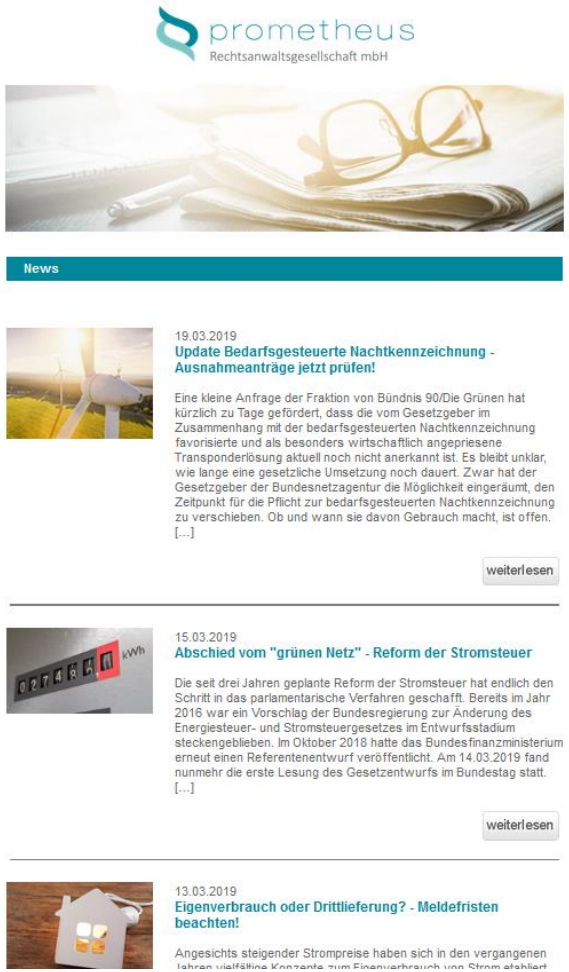

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

News

19.03.2019
Update Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - Ausnahmeanträge jetzt prüfen!

Eine kleine Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat kürzlich zu Tage gefördert, dass die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung favorisierte und als besonders wirtschaftlich angepriesene Transponderlösung aktuell noch nicht anerkannt ist. Es bleibt unklar, wie lange eine gesetzliche Umsetzung noch dauert. Zwar hat der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitpunkt für die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung zu verschieben. Ob und wann sie davon Gebrauch macht, ist offen. […]

weiterlesen

15.03.2019
Abschied vom "grünen Netz" - Reform der Stromsteuer

Die seit drei Jahren geplante Reform der Stromsteuer hat endlich den Schritt in das parlamentarische Verfahren geschafft. Bereits im Jahr 2016 war ein Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes im Entwurfsstadium steckengeblieben. Im Oktober 2018 hatte das Bundesfinanzministerium erneut einen Referentenentwurf veröffentlicht. Am 14.03.2019 fand nunmehr die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag statt. […]

weiterlesen

13.03.2019
Eigenverbrauch oder Drittlieferung? - Meldefristen beachten!

Angesichts steigender Strompreise haben sich in den vergangenen

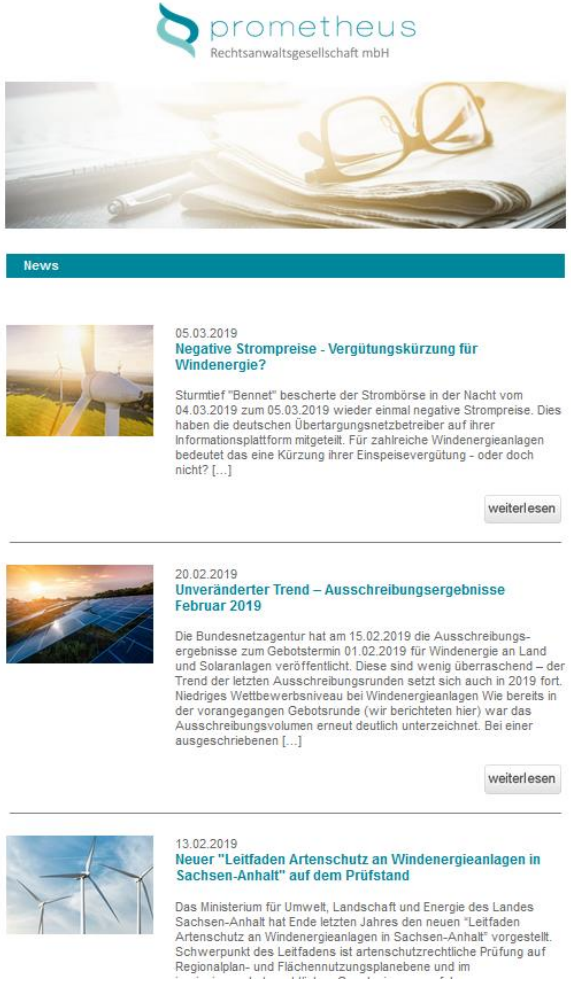

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

News

05.03.2019
Negative Strompreise - Vergütungskürzung für Windenergie?

Sturmtief "Bennet" bescherte der Strombörse in der Nacht vom 04.03.2019 zum 05.03.2019 wieder einmal negative Strompreise. Dies haben die deutschen Übertargungsnetzbetreiber auf ihrer Informationsplattform mitgeteilt. Für zahlreiche Windenergieanlagen bedeutet das eine Kürzung ihrer Einspeisevergütung - oder doch nicht? […]

weiterlesen

20.02.2019
Unveränderter Trend – Ausschreibungsergebnisse Februar 2019

Die Bundesnetzagentur hat am 15.02.2019 die Ausschreibungs-ergebnisse zum Gebotstermin 01.02.2019 für Windenergie an Land und Solaranlagen veröffentlicht. Diese sind wenig überraschend – der Trend der letzten Ausschreibungsrunden setzt sich auch in 2019 fort. Niedriges Wettbewerbsniveau bei Windenergieanlagen Wie bereits in der vorangegangen Gebotsrunde (wir berichteten hier) war das Ausschreibungsvolumen erneut deutlich unterzeichnet. Bei einer ausgeschriebenen […]

weiterlesen

13.02.2019
Neuer "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" auf dem Prüfstand

Das Ministerium für Umwelt, Landschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat Ende letzten Jahres den neuen "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" vorgestellt. Schwerpunkt des Leitfadens ist artenschutzrechtliche Prüfung auf Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene und im

Anmeldung hier

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

I. Der neue § 16b BImSchG – Überblick

II. Altanlage als Grundrisiko?

III. Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung

I. Der neue § 16b BImSchG – Überblick

I. Der neue § 16b BImSchG

REPOWERING

- Leistungsstärkere Technologie
- Verringerung Anlagenanzahl
- Größere Anlagenhöhe
- Geräuschärmere Technik

I. Der neue § 16b BImSchG

„dem Umstand Rechnung (tragen), dass eine Erneuerung des Anlagenbestandes unter Nutzung bereits erschlossener Standorte nicht nur energetisch-wirtschaftlich, sondern auch mit Blick auf etwaige Auswirkungen auf Mensch und Tier in aller Regel vorteilhaft ist“

- BT-Drs. 19/30954, S. 12 -

= Zweck des neuen § 16b BImSchG

- in Kraft getreten am 31.08.2021
- Ziel: Vereinfachung von Repowering-Verfahren (nicht nur WEA betreffend)

I. Der neue § 16b BImSchG

Definition Repowering:

= Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (vgl. § 16b Abs. 1 S. 1 BImSchG)

Modernisierung (§ 16b Abs. 2 BImSchG):

- vollständiger oder teilweiser Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage
- Zusätzliche Anforderungen bei vollständigem Austausch der Anlage:
  - Errichtung neuer Anlage binnen 24 Monate nach Rückbau Bestandsanlage
  - Abstand zwischen neuer und Bestandsanlage: höchstens 2 H der Neuanlage

I. Der neue § 16b BImSchG

Allgemeine Neuerungen:

- Festschreibung Änderungsgenehmigungsverfahren
- beschränkter Prüfumfang (auf nachteilige Auswirkungen durch Repowering) → nur auf Antrag?
- für WEA Privilegierung bei Schallimmissionen
- Erleichterungen bei artenschutzrechtlicher Prüfung
- Anrechnung von Kompensationsleistungen der Bestandsanlage
- Verzicht auf Erörterungstermin mgl. → Verfahrensbeschleunigung
- Repowering von bis zu 19 WEA im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG – auch bei UVP-Pflicht?

Anwendung nur für erstmalige Genehmigung??

II. Altanlage als Grundrisiko?

II. Altanlage als Grundrisiko?

1. Grundlagen

- vollumfängliche artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 16b Abs. 4 S. 1 BImSchG
- kein Verstoß gegen Tötungsverbot des § 44 BNatSchG, solange kein **signifikant erhöhtes** Tötungsrisiko (Erheblichkeitsschwelle)
  - BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 (9 A 12/10) -
- Vergleichsbasis?
  - ➢ **BVerwG:** Grundrisiko eines anthropogen geprägten Lebensraums (→ signifikant erhöhtes Risiko bei Übersteigen des Risikobereichs, der mit der jeweiligen Anlagenart in der Natur immer verbunden ist)
    - Urt. v. 06.04.2017 (4 A 16/16), juris Rn. 73 -
  - ➢ Beim Repowering Altanlage als Grundrisiko zu berücksichtigen?

II. Altanlage als Grundrisiko?

2. Rechtslage vor Inkrafttreten des § 16b BImSchG

„Anhand dieses allgemeinen, nicht jedoch anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Tötungsrisikos bemisst sich die Signifikanz der Erhöhung. […] das Kriterium [führt] daher nicht dazu, dass gerade in einem Umfeld, in dem bereits aufgrund anderweitiger Vorbelastungen ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, eine umso größere Gefährdung zulässig ist.“

- BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 (9 A 18/15), juris Rn. 84 -

„Eine zuvor am selben Standort befindliche andere (alte) Anlage berechtigt nicht zu einem ‚Belastungsabzug‘ bei Betrachtung der geplanten Anlage.“

- OVG Greifswald, Beschl. v. 08.05.2018 (3 M 22/16), juris Rn. 85 -

II. Altanlage als Grundrisiko?

2. Rechtslage vor Inkrafttreten des § 16b BImSchG

Anders jedoch VG Leipzig und OVG Bautzen:

- zwar Unterschreitung von Abstandsempfehlungen zwischen Repowering-Vorhaben und Brutplätzen
- gegen signifikante Risikoerhöhung sprächen aber:
  - ➢ Erhöhung der Abstände im Vgl. zu Altanlagen
  - ➢ und kompaktere Form des Windparks

- VG Leipzig, Beschl. v. 26.04.2017 (1 L 1117/16), juris; OVG Bautzen, Beschl. v. 27.03.2018 (4 B 185/17), juris -

➢ Zumindest Verringerung des Risikos durch Repowering streitet hiernach insgesamt gegen signifikant erhöhtes Risiko → **Altanlagen** werden als **Grundrisiko** berücksichtigt

II. Altanlage als Grundrisiko?

2. Rechtslage vor Inkrafttreten des § 16b BImSchG

*„Bei Vorhaben zum Ersatz von bestehenden Anlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen (Repowering) stellen die **bereits vorhandenen Anlagen Ausgangspunkt** und Ist-Situation der **Signifikanzprüfung** dar.“*

- Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von WEA im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Rheinland-Pfalz, 2020, S. 2 -

Reduzierung Anlagenzahl = Argument gegen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

- VwV Naturschutz/Windenergie Hessen, 2021, S. 12 -

II. Altanlage als Grundrisiko?

3. § 16b Abs. 4 S. 2 BImSchG

Normtext: *„Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als **Vorbelastung** berücksichtigt werden.“*

- ≠ Vorbelastungsbegriff der TA Lärm

- Belastung durch Altanlage ≙ Grundrisiko
- bei Prüfung der Signifikanz kann überhaupt nur das relevant sein, was über Risiko der Altanlagen hinausgeht

→ **saldierende Betrachtungsweise**

III. Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung

III. Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung

1. Signifikanzprüfung

- Laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/30954, S. 12) zu berücksichtigen:
  - Bestandsanlage = „Vorbelastung“, die nach Repowering entfällt
  - Gewöhnungseffekt bei nachträglicher Ansiedlung geschützter Arten nahe WEA zu prüfen
  - Veränderung Abstand zw. Neuanlage/geschützter Art und Bestandsanlage/geschützter Art
  - Individuelle Flughöhe geschützter Art und Anlagenanzahl
    - ➢ Regel: geringere Artenschutzeingriffe durch Verringerung Anlagenzahl und Vergrößerung Anlagenhöhe
  - Individuelles Flugverhalten geschützter Art zum Nahrungshabitat

III. Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung

2. Artenschutzfachliche Ausnahme

- Auch Auswirkung auf Prüfung artenschutzfachlicher Ausnahme

→ § 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden […] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen […]
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert […]“

III. Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung

2. Artenschutzfachliche Ausnahme

- Ausweislich Begründung zu § 16b BImSchG von Genehmigungsbehörde bei Prüfung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu berücksichtigen und abzuwägen:
  - ➢ Regelmäßig keine Alternativstandorte (außer planerisch explizit abweichende Repoweringstandorte ausgewiesen)
  - ➢ Bestandsanlage als Vorbelastung für Neuanlage fällt weg
    - BT-Drs. 19/30954, S. 12f. -

→ Erleichterung Gewährung artenschutzfachlicher Ausnahme

III. Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung

3. Ausblick

- Betrachtung Altanlagen als Vorbelastung → Erleichterung der Genehmigung von Repowering-Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht
  - Bereits Verbesserung artenschutzfachlicher Situation = ausreichend zur Vermeidung signifikant erhöhten Tötungsrisikos und damit Eingriffs gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
  - zumindest Erleichterung artenschutzfachlicher Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

- Forderung BWE:
  - Klarstellung im BNatSchG: artenschutzrechtliche Prüfung bei Repowering-Vorhaben gem. Vorgaben des § 16b BImSchG
  - auch wenn kein Antrag nach § 16b BImSchG gestellt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0
Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de